

## Parlamentarischer Vorstoss

2022/646

---

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	<b>Gemeinsames Sorgerecht, geteilter Steuerabzug</b>
Urheber/in:	Miriam Locher
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Bammatter, Boerlin, Brunner Roman, Candreaia-Hemmi, Hänggi, Jansen, Kirchmayr Jan, Koller, Maag-Streit, Meschberger, Mikeler, Noack, Roth, Schürch, Winter, Wyss
Eingereicht am:	17. November 2022
Dringlichkeit:	—

---

Seit 2014 ist es die Regel, dass Kinder nach einer Trennung der Erziehungsberechtigten durch das **gemeinsame** Sorgerecht betreut werden. Und das alleinige Sorgerecht ist eine Ausnahme. Die entsprechende Revision des Zivilgesetzbuches (ZGB) ist am 1. Juli 2014 in Kraft getreten und ist auch für unverheiratete Eltern der Regelfall. Die gemeinsame elterliche Sorge kommt nur dann nicht zum Zuge, wenn dadurch das Kindeswohl gefährdet ist. (Art. 298b Abs. 2 ZGB) Um einem Elternteil also dieses Recht abzuspochen, sind triftige Gründe nötig, etwa wenn sexueller Missbrauch, Gewalt, Alkoholismus oder Vernachlässigung im Spiel sind. In solchen Fällen greift das Scheidungsgericht beziehungsweise die KESB ein.

Die gemeinsame elterliche Sorge ist in aller Regel zum Wohle der Kinder. Sie bedarf aber auch vieler Absprachen unter den Erziehungsberechtigten. Die Begründung der Gesetzesänderung, die darauf basiert, dass ein Kind den Anspruch darauf habe, dass seine Eltern gemeinsam Verantwortung für seine Entwicklung und Erziehung übernehmen sollen zeigt, dass geschiedene oder in Trennung lebende Eltern aufgefordert sind, miteinander einvernehmlich zu kooperieren. Für das Kind ist es wichtig zu spüren und zu erfahren, dass sich beide Elternteile um sein Wohl kümmern. Ein gemeinsames Sorgerecht kann auch bedeuten, dass Eltern selbst nach einer schmerzhaften und emotional belastenden Trennung zu einer vernünftigen Kommunikation zurückfinden müssen, um für das Wohl Ihres Kindes zu sorgen.

Dieser Prozess fordert den Erziehungsberechtigten einiges ab. Gemeinsame elterliche Sorge fegt Probleme nicht vom Tisch. Für die Entwicklung des Kindes ist es aber wichtig, weiterhin miteinander zu reden. Umso wichtiger zu betonen, dass das funktionierende **gemeinsame** Sorgerecht für die Kinder und so letztlich auch für die Gesellschaft ein wichtiges Modell darstellt. Gemeinsames Sorgerecht heisst nicht, dass beide Eltern je hälftig für die Betreuung der Kinder aufkommen, oder dass diese an zwei Orten wohnen müssen. Es geht hier um das gemeinsame Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrecht. Wichtige Entscheide, welche Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben (können), werden gemeinsam getroffen.

---

Nichts desto Trotz liegen genau diesem Modell nach wie vor einige Steine im Weg. Denn bei der Staatssteuer gibt es bei gemeinsamem Sorgerecht weder eine faire Tarifvergünstigung noch einen je hälftigen Kinderabzug. Bei Zuteilung des gemeinsamen Sorgerechts an beide Elternteile stehen die Tarifvergünstigungen sowie der Kinderabzug stand heute demjenigen Elternteil zu, der den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet. Das ist immer die Alimente empfangende Person; bei fehlender Alimentenzahlung und Erwerbstätigkeit beider sorgeberechtigten Eltern ist dies in der Regel die Person mit der grösseren finanziellen Leistungsfähigkeit. Das bedeutet aber im Fall der alternierenden Obhut, wenn die Kinder die Hälfte der Zeit bei einem und gleichwertig die andere Hälfte beim anderen Elternteil verbringen, und wenn sämtliche Kosten das Kind betreffend geteilt werden, dann steht es gleichwohl nur einem Elternteil zu, den Kinderabzug bei den Steuern geltend zu machen. Obendrein darf derjenige Elternteil mit dem höheren Einkommen die Tarifvergünstigung geltend machen und derjenige Elternteil mit dem tieferen Einkommen zahlt den normalen Tarif (und somit unter Umständen mehr Steuern als derjenige Elternteil mit dem höheren Einkommen). Das ist stossend und muss dringend angepasst werden.

**Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen und zu berichten, inwiefern die Gesetzeslage dahingehend angepasst werden kann, damit künftig bei **gemeinsamem** Sorgerecht in Kombination mit alternierender Obhut und damit beidseitiger 50% Betreuungszeit auch ein gleichwertiger Kinderabzug sowie eine faire Tarifregelung geltend gemacht werden kann.**